

MARTIN STEINKELLNER

ARCHITEKTURFOTOGRAF

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01. 02. 2024

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen, sofern dem Fotografen ein Unternehmer iSd § 1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.
2. Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Diese gelten – sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte (§§ 1, 3, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als erteilt. Der Umfang der Nutzungsbewilligungen wird vom Fotografen üblicherweise zeitlich und örtlich uneingeschränkt für den Auftraggeber erteilt. Einschränkungen oder Erweiterungen durch besondere Umstände werden im Angebot und in der Rechnung angeführt und werden somit Vertragsinhalt.
- 2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) iSd § 74 Abs. 3 UrhG bzw. den Copyrightvermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens (WURA) deutlich und gut lesbar sowie dem Lichtbild zuordenbar anzubringen wie folgt: "Foto: MARTIN STEINKELLNER ARCHITEKTURFOTOGRAF".
- 2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Veränderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.
- 2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Auftrags- bzw. Nutzungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

3. Eigentum an den digitalen Bilddateien und Archivierung

- 3.1 Der Fotograf ist Eigentümer sämtlicher Bilddateien. Ein Recht auf Übergabe digitaler Daten besteht nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und betrifft, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien.
- 3.2 Der Fotograf wird die Aufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer von fünf Jahren archivieren. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Daten stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

4. Kennzeichnung

- 4.1 Der Fotograf ist berechtigt, Lichtbilder sowie digitale Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte. Dies gilt im Besonderen bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

MARTIN STEINKELLNER

ARCHITEKTURFOTOGRAF

- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Bilddateien so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf eindeutig als Urheber identifizierbar ist.

5. Nebenpflichten

- 5.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB und eventuell bestehender Muster- oder Markenschutzrechte Dritter. Der Fotograf akzeptiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.
- 5.2 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.

6. Verlust und Beschädigung

- 6.1 Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten digitalen Bilddateien haftet der Fotograf, aus welchem Rechtstitel auch immer, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt. Für Dritte haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen, sofern dies möglich ist, beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.2 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen, Produkte und Requisiten. Wertvolle Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet.
- 7.2 Ebenso ist der Fotograf berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist weiter verzögert wird, bzw. der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

8. Leistung und Gewährleistung

- 8.1 Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Modelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Bloßes Nichtgefallen der gelieferten Bilder berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt des Vertragspartners.

MARTIN STEINKELLNER

ARCHITEKTURFOTOGRAF

- 8.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht haftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 8.4 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 8.5 Der Fotograf behält sich – abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Vertragspartner von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht – vor, einen evtl. bestehenden Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware bzw. die Bilddateien sind nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Fotografen schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.
- 8.6 Für unerhebliche Mängel wird nicht haftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt sinngemäß.
- 8.7 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung haftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 6.1 sinngemäß.
- 8.8 Geringfügige Leistungsfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 9. Werklohn / Honorar**
- 9.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Tarifen bzw. seinem jeweils gültigen Angebot, sonst ein angemessenes Honorar, zu.
- 9.2 Das Honorar steht auch dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder diese von der Entscheidung Dritter abhängt.
- 9.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.) sind gesondert zu bezahlen, auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt.
- 9.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.
- 9.5 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu.
- 9.6 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- 9.7 Wird die Durchführung eines erteilten Auftrages durch höhere Gewalt ganz oder teilweise vereitelt, so steht dem Fotografen der Ersatz der bis zum Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt getätigten tatsächlichen Aufwendungen zu.
- 9.8 Ist zum vereinbarten Aufnahmetermin eine vereinbarungsgemäße Erfüllung des Auftrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen (insb. falsche Informationen) nicht möglich, werden die gesamten im Angebot enthaltenen Kosten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

MARTIN STEINKELLNER

ARCHITEKTURFOTOGRAF

9.9 Das vereinbarte Nettohonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

9.10 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

10. Lizenzhonorar

10.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, steht dem Fotografen im Falle der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

11. Zahlung

11.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten gem. Punkt 9.3 zu leisten.

11.2 Der Werklohn (Honorar) ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nach Rechnungslegung umgehend ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

11.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen. Die Bestimmungen von Punkt 11.2 gelten sinngemäß.

11.4 Bei Aufträgen, deren vereinbarte Erfüllung sich über einen Zeitraum von länger als einem Monat erstreckt, ist der Fotograf berechtigt, einmal pro Monat eine aliquote Teilrechnung zu legen. Die Bestimmungen von Punkt 11.2 gelten sinngemäß.

11.5 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf berechtigt, Verzugszinsen in für Handelsgeschäfte jeweils üblicher Höhe zu verrechnen.

12. Verwendung von Bildern zu Werbezwecken des Fotografen

12.1 Der Fotograf ist, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, berechtigt, von ihm hergestellte Bilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit sowie zur Einreichung bei Fotografie-Wettbewerben zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen sowie im Rahmen von Fotografie-Wettbewerben seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

12.2 Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen verarbeitet werden.

13. Datenschutz

13.1 Der Vertragspartner nimmt die gemeinsam mit diesen AGB übergebene Datenschutzerklärung des Fotografen zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Fotografen. Im Falle der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz geltend gemacht werden.

14.2 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung iSd PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.